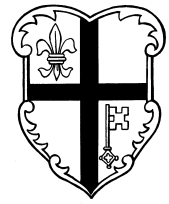


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

5. Jahrgang	Herausgegeben am: 06. April 2017	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
8	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2015	21
9	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Einziehung der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 25 Parzelle 526 „Weg, Wirtschaftsweg, „Mündener Straße“ sowie Änderung des Rezesses der Stadt Medebach	22
10	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	23

8

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2015

Die Gesellschafterversammlung der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH hat am 23.05.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht 2015 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen: Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2015 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme: 1.218.560,43 €

b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresgewinn: 26.387,51 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass der Jahresgewinn in Höhe von 26.387,51 €

auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht 2015 liegen in der Zeit vom 2. Januar 2017 bis zum 30. Dezember 2017 in den Geschäftsräumen der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik-Gesellschaft Medebach mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH, Paderborn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.05.2016 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

An die Touristik-Gesellschaft Medebach mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 322 wurde keine Steuerrückstellung gebildet, da mit der Inanspruchnahme aus der Verpflichtung nicht ernsthaft zu rechnen ist. Die Nichtinanspruchnahme konnte nicht hinreichend nachgewiesen werden und wir konnten durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Nichtinanspruchnahme gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

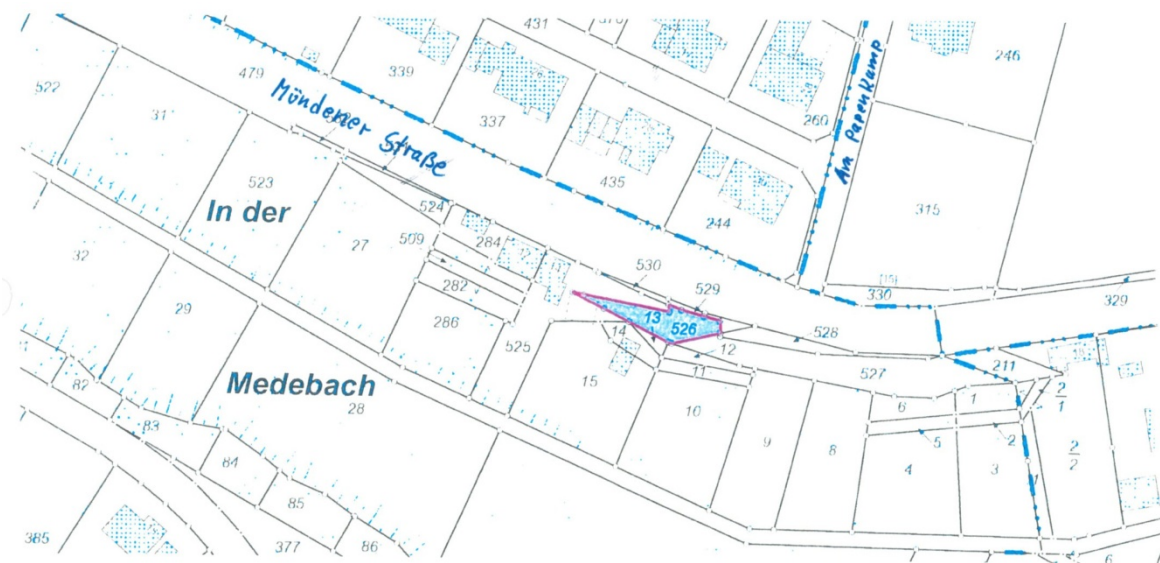
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

9

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Einziehung der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 25 Parzelle 526 „Weg, Wirtschaftsweg, Mündener Straße“ sowie Änderung des Rezesses der Stadt Medebach

Die Hansestadt Medebach beabsichtigt, dass Verfahren zur Einziehung der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 25 Nr. 526 „Weg, Wirtschaftsweg, Mündener Straße“ in Größe von 146 qm durchzuführen. Der einzuziehende Weg ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Dieser Weg in Größe von insgesamt 146 qm ist unter der früheren Bezeichnung Gemarkung Medebach Flur 25 Parzelle 215 im Rezess der Stadt Medebach im § 10 „Wege, Gräben und Chausseeabfahrten“ im Verzeichnis der Wege zum Rezess unter der lfd. Nummer 231 wie folgt eingetragen:

„Wiesenabfahrt in der Medebach vom Wege 209 (Kreisstraße Medebach – Münden – Sachsenberg) zum Plan 1299“

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der Stadt Medebach eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Weges liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, 20.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

10

Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Medebach schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Zimmer 214, 1. OG, 59964 Medebach, erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche